

### Amtsblatt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad

für die Ortsteile Neundorf, Schönfeld, Thermalbad Wiesenbad und Wiesa

25. Jahrgang Mittwoch, 01. März 2023 Ausgabe Nr. 03



Mit einem Jahr zeitlicher Verzögerung konnte der Neundorfer Hühner- und Taubenzüchter e. V. im Januar 2023 sein 110jähriges Vereinsjubiläum mit einer Taubenausstellung begehen. Lesen Sie mehr in unserer Rubrik "Vereinsnachrichten".

#### Inhaltsverzeichnis

mmatov or zoromno			
Bereitschaftsdienste, Sprechstunden, Öffnungszeiten	Seite 2	Vereinsnachrichten	Seiten 9 – 10
Rufnummern Gemeinde		Kirchliche Nachrichten	Seiten 10 – 15
Der Bürgermeister informiert	Seite 3	Allgemeine Informationen	Seiten 15 – 16
Amtliche Mitteilungen	Seiten 3 – 9	Aus den Ortsteilen	Seiten 16 – 18
Aus dem Gemeinderat, Polizeiverordnung, Landschaftspflegeverband,		Kindergarten Wiesa, Kindergarten Zwergenland, Kin	dergarten Wiesenkinder
Friedensrichter, Freiwillige Feuerwehr, Gratulation		Veranstaltungen und Anzeigen	Seiten 19 – 22

#### Sprechzeiten

#### Arztpraxis Welter, praktischer Arzt

Talstraße 64, 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Wiesa, Telefon 03733 672691

#### **NUR MIT TERMINVEREINBARUNG**

Oberwiesenthal 08:00 - 13:00 Uhr Montag Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr Wiesa Donnerstag 08:00 - 13:00 Uhr Oberwiesenthal Freitag 08:00 - 13:00 Uhr Wiesa Mittwoch 09:00 - 13:00 Uhr nur Hausbesuche 13:00 - 15:00 Uhr Telefonsprechstunde Mo – Fr

#### Öffnungszeiten

#### Haushaltsmarkt mit Postagentur

Thermalbad Wiesenbad OT Wiesa, Talstraße 32, Telefon 03733 53131 Montag – Freitag 09:00 – 17:00 Uhr, Samstag 09:00 – 10:00 Uhr

#### Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wiesa

Thermalbad Wiesenbad OT Wiesa, An der Kirche 1, Telefon: 03733 53133 montags von 14:00 bis 17:00 Uhr donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

#### **Pfarrhaus Neundorf**

mittwochs von 15:00 - 18:00 Uhr, Telefon 03733 53168

### Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad Hauptsitz Thermalbad Wiesenbad, Mühle 1

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

#### Sprechzeiten des Bürgermeisters

dienstags von 16:00 – 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefon 03733 56040, Fax 03733 560416

#### Gästeinformation i. d. Kurpassage der Rehabilitationsklinik "Miriquidi"

Montag – Freitag 10:00 – 15:30 Uhr 1. und 3. Samstag im Monat 10:00 – 13:00 Uhr Sonntag und Feiertag geschlossen, Telefon 03733 5041488

#### Öffnungszeiten im Thermalbad \*Therme Miriquidi\*

inkl. Sauna und Lichttherapie | Telefon 03733 5040 | www.wiesenbad.de

 $\begin{array}{ll} \mbox{Montag und Freitag} & 14:00 - 20:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Dienstag bis Donnerstag} & 16:00 - 20:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Samstag, Sonntag, Feiertage} & 09:00 - 20:00 \mbox{ Uhr} \end{array}$ 

Das **Bürgerzentrum der Stadt Annaberg-Buchholz** ist auch am 1. Samstag im Monat von 09:00 – 12:00 Uhr geöffnet (Annahmeschluss bis 11:30 Uhr).

#### Finanzverwaltung

Unsere Konto-Nr./IBAN: DE55870540003315000173 Bitte geben Sie immer die Rechnungs-Nr. oder Ihre Finanzadresse (FAD) bei Überweisungen an.

#### **Grundschule Wiesa**

Schulweg 4 · 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Wiesa

Telefon: 03733 52871 · E-Mail: gs-wiesa@thermalbad-wiesenbad.de Homepage: www.thermalbad-wiesenbad.de

Sekretariat Besetzung: Frau Wünsch, Montag bis Freitag

#### Havariedienst Heizung-Sanitär

FHS Ausbau GmbH – 24 Stunden erreichbar Telefon 03733 18190 bzw. 0176 21154537 Nur für Wartungskunden!

#### Hebammenbereitschaft

Schwangerschaftsbeschwerden, Probleme in Wochenbett & Stillzeit, Telefon: 03733 596325, Handy: 0174 9257561

#### Telefon-Seelsorge

rund um die Uhr erreichbar, kostenlos **0800 1110111 oder 0800 1110222** 

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notruf: Polizei: 110, Feuerwehr und Rettungsdienst: 112 Giftnotruf: (0361) 730 730, Polizeirevier Annaberg-Buchholz: 880 Erzgebirgsklinikum: 800

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

**EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gemeinnützige GmbH** Chemnitzer Straße 15, 09456 Annaberg-Buchholz

#### **MVZ** Sprechzeiten

mit telefonischer Anmeldung in den jeweiligen Fachabteilungen

#### Not- und Sorgentelefon im Erzgebirgskreis

Telefon 037296 3862, Montag - Samstag 14:00 - 20:00 Uhr

#### Zahnärztlicher Notfalldienst



Der aktuelle Bereitschaftsplan ist unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de abrufbar.

#### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

27.02. – 05.03.2023	Frau Hein (TAP Armbrecht)/Schlettau Telefon 03733 6797547, Großtiere Frau Dr. Sandy Schulz/Gelenau Telefon 0174 3160020, Kleintiere
06.03. – 12.03.2023	Frau Bonow (TAP Armbrecht)/Schlettau Telefon 03733 6797547, Großtiere Zentrum für Kleintiermedizin Annaberg-B. Telefon 03733 66168 oder 0160 96246798, Kleintiere
13.03. – 19.03.2023	Herr TA Denny Beck/Gelenau Telefon 0173 9173384, Großtiere Frau Dr. Sandy Schulz/Gelenau Telefon 0174 3160020, Kleintiere
20.03. – 26.03.2023	Herr Lindner / Thum Tel. 0162 3794419 / 037297 476312, Großtiere Zentrum für Kleintiermedizin Annaberg-B. Telefon 03733 66168 oder 0160 96246798, Kleintiere
27.03 02.04.2023	Frau Bonow (TAP Armbrecht)/Schlettau

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag 06.00 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet am Montag 06.00 Uhr. Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen und sich vor dem Besuch des Notdienstes telefonisch anzukündigen.

Telefon 03733 6797547, Großtiere

Telefon 037341 574380, Kleintiere

Frau TÄ Susann Zieboll/Ehrenfriedersdorf

#### Rufnummern Gemeinde

ramammom comomas	
E-Mail: gemeinde@thermalbad-wiesenbad.de	Vorwahl 03733
Sekretariat Bürgermeister – Frau Wohlgemuth E-Mail: sekretariat@thermalbad-wiesenbad.de	560412
Hauptamtsleiter – Herr Burkert E-Mail: hauptamt@thermalbad-wiesenbad.de	560413
Fax Hauptamt	560416
Kasse und Wohnungswesen- Frau Mann E-Mail: mann@thermalbad-wiesenbad.de	560422
Kämmerei – Frau Wasner E-Mail: kaemmerei@thermalbad-wiesenbad.de	560423
Finanzverwaltung und Gemeindebote – Frau Spindler E-Mail: spindler@thermalbad-wiesenbad.de	560421
Steuern – Frau Frömel E-Mail: steuern@thermalbad-wiesenbad.de	560427
Fax Kasse	560426
Personalverwaltung – Frau Kölpin E-Mail: gewerbeamt@thermalbad-wiesenbad.de	560415
Ordnungs- und Gewerbeamt – Frau Kölpin	560415
Bauamtsleiterin – Frau Eberlein	560431
Bauamt – Frau Kunze E-Mail: bauamt@thermalbad-wiesenbad.de	560434
Meldeamt/Standesamt Bürgerbüro Annaberg-Buchholz	4250

#### Der Bürgermeister informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde,

nach langjähriger Tätigkeit in unserer Gemeinde geht nun Herr Dr. Welter Ende März in seinen verdienten Ruhestand. Dr. Welter und sein Team war viele Jahre im Ortsteil Wiesa zum Wohle und für die Gesundheit unserer Bürger engagiert. Mit ihm schließt nun leider die letzte Hausarztpraxis in unserer Gemeinde. Wir wünschen Herrn Dr. Welter für seinen Ruhestand alles Gute, noch viele schöne Jahre bei bester Gesundheit und danken ihm und seinem Team für die Zeit in Wiesa. Der zunehmende Ärztemangel im ländlichen Raum trifft nun auch unsere Kommune. Wir sind natürlich bemüht, dass sich wieder ein Arzt oder eine Ärztin in unserer Gemeinde ansiedelt und werden dies im Rahmen unserer Möglichkeiten auch aktiv unterstützen. Falls Sie eine Ärztin oder einen Arzt kennen, der sich gern im ländlichen Raum niederlassen möchte, der in unserer schönen Montanregion eine Heimat finden will oder dem Stadtleben entfliehen möchte, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Unser ländlicher Raum hat eine hohe Lebensqualität und eine Menge Platz zur Selbstverwirklichung zu bieten.

Was ist eines der wichtigsten Anliegen unserer Gesellschaft? Natürlich die Sicherheit, vor allem die unserer Kinder. Um dies für unsere Kinder zu gewährleisten, bitte ich um Ihre Mithilfe. Sehr kurzfristig wurden die finanziellen Mittel für die Busbegleiter unserer Grundschüler in Wiesa gestrichen. Nun suchenwir, um die Sicherheit auf dem Weg zum Schulbus zu gewährleisten, für das zweite Schulhalbjahr, ehrenamtliche Bürger, die unsere Grundschüler sicher zum Bus begleiten. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird mit einer Aufwandspauschale vergütet. Den Busbegleitern sollte es möglich sein, von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:45 – 15:45 Uhr an Schultagen zur Verfügung zu stehen. Wir würden uns sehr freuen, wenn sich engagierte Bürger und Bürgerinnen, denen die Sicherheit unserer Kinder am Herzen liegt, bei uns melden. Telefon Frau Wohlgemuth 03733 560412.

Am 18. März 2023 eröffnet nun nach längerer Schließzeit in Thermalbad Wiesenbad wieder das Kurparkrestaurant. Wir freuen uns auf ein neues gastronomisches Angebot in unserem Kurort und wünschen den neuen Pächtern, Familie Küttner alles Gute und natürlich geschäftliche Erfolge.

Leider gibt es auch weniger schöne Nachrichten. Das Gasthaus Rosenaue musste Ende vergangenen Jahres schließen. Die Rosenaue, mit der Betreiberfamilie Bernstein, schreibt in Thermalbad Wiesenbad nun schon seit über zwei Jahrzehnten Ortsgeschichte. Nach der Wiedervereinigung sanierte Familie Bernstein mit viel Tatendrang und Kraft auf der Schulstraße ein marodes Gebäude und es entstand ein Schmuckstück für unseren Kurort, die Rosenaue. Familie Bernstein engagierte sich bei vielen Veranstaltungen in Thermalbad Wiesenbad und war nicht selten federführend bei deren Organisation. Auch wenn die Zeit für die Rosenaue nun vorbei scheint, würde ich mich sehr freuen, wenn dieses Engagement für Thermalbad Wiesenbad so weitergelebt wird. Ich möchte mich beim Team der Rosenaue recht herzlich bedanken für die vielen Jahre als touristischer Mitstreiter in unserem Kurort.

Nun noch ein kleiner Hinweis für alle Hundebesitzer. In den letzten Wochen erreichten uns mehrere Anfragen bezüglich der Hundesteuer. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bescheide zur Festsetzung der Hundesteuer seit dem Jahr 2022 als Dauerbescheide ausgefertigt sind und die Hundemarke ebenfalls eine Dauermarke ist. Wir bitten unsere Hundehalter um Beachtung.

Mit einem herzlichen Glück Auf Thomas Mey

1. My Bürgermeister

#### **Amtliche Mitteilungen**

#### Aus dem Gemeinderat

Die 45. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad fand am 31.01.2023 im Gemeindesaal des Verwaltungssitzes, Mühle 1, Thermalbad Wiesenbad statt

#### Beschluss Nr. GR/001/2023

Der Gemeinderat bestätigt die Polizeiverordnung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern in der im Rahmen der Sitzung abgestimmten Textfassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Beschluss angenommen

#### Beschluss Nr. GR/002/2023

Der Gemeinderat beschließt, die im Jahressteuergesetz 2022 beschlossene Übergangsregelung des § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UstG) zu nutzen. Abstimmungsergebnis: einstimmig Beschluss angenommen

#### Beschluss Nr. GR/003/2023

Abstimmungsergebnis: einstimmig Der Gemeinderat der Voranfrage zur Errichtung von 4 Ferienhäusern, einem Wirtschaftsgebäude und Parkplatz im OT Wiesa das Einvernehmen. Abstimmungsergebnis: einstimmig Beschluss angenommen

#### Beschluss Nr. GR/004/2023

Der Gemeinderat legt für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im OT Schönfeld fest: Die Installation einer Photovoltaikanlage mit entsprechendem Speicher erfolgt auf dem gesamten Gebäude

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen,

6 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung Beschluss angenommen

#### Beschluss Nr. GR/005/2023

Der Gemeinderat legt für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im OT Schönfeld fest: Die Beheizung des Sozialteils erfolgt durch eine hocheffiziente Infrarotheizung.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung Beschluss abgelehnt

#### Beschluss Nr. GR/006/2023

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Geld- und Sachspenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Beschluss angenommen

#### Polizeiverordnung

Polizeiverordnung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad als Ortspolizeibehörde erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss-Nr. GR/001/2023 des Gemeinderates vom 31.01.2023 folgende Polizeiverordnung:

#### Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

#### § 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen im gesamten Gebiet der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad mit den Gemarkungen Neundorf, Schönfeld, Wiesa und Wiesenbad. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

#### Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

#### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die

- weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grünoder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen, Besprühen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen nach vorheriger Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der

Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 6 Fütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben und herrenlose, streunende Wild- und Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

#### § 7 Reinigen von Fahrzeugen

Das Reinigen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen durch Abspritzen oder Waschen von Hand sowie die Vornahme eines Ölwechsels sind auf Flächen i.S.v. § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung untersagt.

#### § 8 Verkauf von Lebensmitteln und Waren im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Die Abfälle sind nach Beendigung des Verkaufes unmittelbar zu entsorgen.
- (2) Die Händler haben darauf zu achten, dass durch ihre Fahrzeuge und Verkaufsstände keine Zu- und Ausfahrten versperrt werden.

#### Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

#### § 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn
  - a) besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme
  - b) die Durchführung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- der Betrieb von Rasenmähgeräten
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern,
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

#### (2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sportanlagen, Freibäder sowie Sportund Spielplätze dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschaftsund Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 15 Lärm durch Fahrzeuge

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten:

- 1. Kfz-Motoren unnötig laufen zu lassen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen und
- mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

#### Abschnitt 4 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

#### § 16 Ordnungsvorschriften

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen i. S. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist untersagt.
- (2) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
  - Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  - Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern
  - 3. Wege Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben
  - 4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  - 5. Gewässer und Wasserbecken zu verunreinigen;
  - 6. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.
  - die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
  - 8. Abfälle oder sonstige Materialien abzulagern.

#### § 17 Benutzung von motorgetriebenen Kraftfahrzeugen

(1) Das Befahren der Gemarkungsbestandteile gemäß § 2 Abs. 2 mit motorgetriebenen Kraftfahrzeugen ist untersagt.

#### (2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) zur Verrichtung von T\u00e4tigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft:
- b) zur Erreichung und Bewirtschaftung von Grundstücken durch die Grundstückseigentümer und deren Familienmitglieder oder denen von ihnen Beauftragten;
- c) für Hilfsmittel zur Fortbewegung von Behinderten und

Senioren die eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h erreichen können.

#### Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen

### § 18 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
  - aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
  - durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
  - 3. die Notdurft zu verrichten,
  - 4. zu nächtigen oder zu lagern,
  - Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

#### § 19 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünund Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine unzumutbare Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

#### § 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein.

Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

#### Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

#### § 21 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

#### § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBI. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, dass unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet.
  - 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
  - 4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  - 5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht anleint,
  - entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von Kinderspielplätzen und Liegewiesen fernhält,
  - 7. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
  - 8. entgegen § 6 Tauben und herrenlose, streunende Wildund Haustiere füttert,
  - entgegen § 7 Fahrzeuge und Fahrzeugteile durch Abspritzen oder Waschen von Hand reinigt oder Ölwechsel vornimmt.
  - entgegen § 8 keine Abfallbehälter vorhält und anfallende Abfälle entsorgt,
  - 11. entgegen § 9 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr

- bis 06:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
- entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt
- entgegen § 11 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
- 14. entgegen § 12 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
- 15. entgegen § 13 Abs. 1 Sportanlagen, Freibäder sowie Sport- und Spielplätze benutzt,
- entgegen § 14 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
- entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
- entgegen § 14 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
- entgegen § 15 vermeidbaren Lärm mit Fahrzeugen verursacht,
- entgegen § 16 Abs 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 2 Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert
- 22. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 3 Wege, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufzugräbt,
- 23. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 4 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernt,
- 24. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 5 Gewässer und Wasserbecken verunreinigt,
- 25. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 6 Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt und Fahrzeuge abstellt, oder durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards andere gefährdet oder erheblich belästigt,
- 26. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 7 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte benutzt,
- entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 8 Abfälle oder sonstige Materialien ablagert,
- 28. entgegen § 17 Abs. 1 Gemarkungsbestandteile gemäß § 2 Abs. 2 befährt,
- 29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
- 30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
- 31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert;
- 33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
- 34. entgegen § 19 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
- 35. entgegen § 19 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
- 36. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 37. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung in der Gemeinde Wiesa in der Fassung vom 22.04.1999, veröffentlicht im Amtsblatt "Der Gemeindebote" vom 01.05.1999 außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, den 15.02.2023

Thomas Mey Bürgermeister Ortspolizeibehörde

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGem genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Landschaftspflegeverband "Mittleres Erzgebirge" e.V.

#### Kooperation Naturschutz und Landwirtschaft in Sachsen – Naturschutzberatung im Altkreis Annaberg

Der Landschaftspflegeverband "Mittleres Erzgebirge" e. V. ist seit dem Jahr 2007 als Naturschutzqualifizierer für Landnutzer im Altlandkreis Annaberg tätig. Wichtige Zielstellungen unseres Beratungsangebotes sind die Erhaltung und die Entwicklung der ökologischen Funktionen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie die Erhaltung bzw. Entwicklung spezieller Lebensraumtypen einschließlich der

Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne in NATURA 2000-Gebieten.

#### **Unser Beratungsangebot umfasst:**

- Information der Landnutzer über Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes im Betrieb bzw. sowie der Fördermöglichkeiten
- konkrete schlagbezogene Information und Beratung mit Abstimmung geeigneter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen
- detaillierte fachliche Einschätzung potentieller Flächen für Naturschutzmaßnahmen (Vor-Ort-Besichtigung mit umfassender Kartierung und Dokumentation) vor der Beantragung
- Einzelflächenbezogene fachliche Begleitung während des Verpflichtungszeitraumes der Richtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AuK/2023) sowie Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)

Wir informieren die Landwirte gezielt über die Inhalte, Ziele und Änderungen gegenwärtig bekannter Fördermöglichkeiten.

Mit Start der neuen Förderperiode liegt dabei ein besonderes Augenmerk auf den Grünlandflächen, die für die Maßnahmen "Ergebnisorientierte Honorierung" (ÖR 5 bzw. GL 1a und GL 1b) vorgesehen sind. Wir bieten interessierten Betrieben für die gezielte Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen eine Begehung auf ausgewählten Schlägen vor dem ersten Schnitt im Jahr 2023 an und stellen auf Anfrage das entsprechende Informationsmaterial bereit.

Fragen zur Mahdhäufigkeit oder Düngung, zur Beweidung, zur Neuanlage oder Pflege einer Hecke, aber auch spezielle Biotoppflege- bzw. Artenschutzmaßnahmen werden ebenfalls besprochen. Auf Wunsch des Landnutzers werden die Maßnahmen gerne auch konkret flächenbezogen präzisiert und mit möglichen Fördermassnahmen untersetzt.

Für Betriebe, die bereits Flächen in Grünland- bzw. Ackermaßnahmen beantragt haben, bieten wir eine Maßnahmenbegleitung an. Diese umfasst eine Flächenbegehung und die Einschätzung, ob die Umsetzung der Maßnahme mit den naturschutzfachlichen Zielstellungen übereinstimmt.

Für die Naturschutzqualifizierung entstehen dem Landbewirtschafter und Eigentümer keine Kosten.

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT? Dann kontaktieren Sie uns unter der Rufnummer 03733 59677-0 oder informieren sich auf unserer Homepage: www.lpvme.de über das Beratungsangebot.

Zusätzliche Informationen zur Naturschutzberatung finden Sie unter: https://www.smul.sachsen.de/foerderung/naturschutzqualifizierung-fuer-landnutzer-c-1-4587.html

Unsere Kontaktdaten:

Landschaftspflegeverband "Mittleres Erzgebirge" e. V. Am Sportplatz 14, 09456 Mildenau

Telefon: 03733 596770 E-Mail: info@lpvme.de





Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Die Naturschutzberatung wird im Rahmen der Richtlinie "Natürliches Erbe (NE/ 2014)" aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes- ELER) und des Freistaates Sachsen gefördert.

#### **Sprechstunde Friedensrichter**

Termine in der Schiedsstelle der Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad, Mühle 1, 09488 Thermalbad Wiesenbad, finden nach telefonischer Absprache statt.

Die Friedensrichterin, Frau Martina Altmann, steht unseren Bürgerinnen und Bürgern unter Telefon 03733 27145 für Fragen bzw. Terminvereinbarungen zur Verfügung.

#### Sirenenprobelauf

Zur Überwachung der technischen Einsatzbereitschaft der Sirenenanlagen werden monatlich Probeläufe mit dem Sirenensignal "Probealarm" durchgeführt. Diese finden im Monat März am Samstag, dem 04.03.2023, um 11:00 Uhr statt.

#### Freiwillige Feuerwehr

#### **FFw Wiesa**

Freitag, 03.03.2023, 19:30 Uhr, Grundlagen SER Brand

Freitag, 17.03.2023, 19:30 Uhr, Technische Hilfe – theoretische Ausbildung

Samstag, 25.03.2023, 16:00 Uhr, JHV FFw Wiesa/ Förderverein, Gemeindesaal Wiesenbad

Freitag, 31.03.2023, 18:30 Uhr, Löschangriff

#### **FFw Neundorf**

Mittwoch, 01.03.2023, 19:00 Uhr, Gerätehaus, Standard Einsatz Regel Brandbekämpfung

Mittwoch, 15.03.2023, 19:00 Uhr Gerätehaus, Atemschutzüberwachung, Einsatztaktik Atemschutzeinsatz

Mittwoch, 29.03.2023, 19:00 Uhr, Gerätehaus, Arbeiten mit Leitern

#### FFw Schönfeld

Donnerstag, 02.03.2023, Erste Hilfe

Donnerstag, 16.03.2023, OTS Pflegeheim Wiesenbad

Donnerstag, 30.03.2023, Pumpen und Aggregate

#### Jugendfeuerwehr

Samstag, 04.03.2023, 08:30 Uhr, Spiel & Spaß, Wiesa

Freitag, 17.03.2023, Badetag, Geyer

Samstag, 25.03.2023, Einkleiden/ Fahrzeugkunde, Wiesa

#### Gratulationen zu Jubiläen

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die im Monat März **ihren Geburtstag oder ein Ehejubiläum** feiern, übermitteln wir die besten Wünsche für persönliches Glück und bestmögliche Gesundheit im neuen Lebensjahr!



#### Vereinsnachrichten

#### Klöppeln

#### Klöppelverein Neundorf

Wir treffen uns montags von 19:15 – 21:00 Uhr im Schulungsraum der FFw.



#### Klöppelverein Schönfeld

Kinderklöppeln ist immer montags 19:00 Uhr im ehemaligen Gemeindeamt. Im 14-tägigem Wechsel wird geklöppelt und gebastelt.

#### Klöppelverein Wiesa

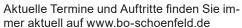
Wir treffen uns immer 14-tägig dienstags um 19:00 Uhr im Schulungsraum der FFw Wiesa.

#### Klöppelverein Wiesenbad

Die Klöpplerinnen von Thermalbad Wiesenbad treffen sich immer 14-tägig montags im Restaurant Wettin. Bei Interesse telefonische Information unter 03733 53021.

#### Blasorchester der FFW Schönfeld

Die Proben finden allgemein jeden Freitag in der Zeit von 19:30 bis 22:00 Uhr im Gasthof zum Weißen Roß statt.





### Spielvereinigung Neundorf/Thermalbad Wiesenbad

Trainingsbetrieb

Montag:	16:30 Uhr	Fußball D-Jugend
	17:30 Uhr	Fußball B-Jugend
	19:00 Uhr	Tischtennis
Dienstag:	17:00 Uhr	Bambinis
	17:30 Uhr	Sportgruppe aktiv 60+
Mittwoch:	18:45 Uhr	Fußball Herren
	19:30 Uhr	Sportgymnastik Damen
Donnerstag:	16:30 Uhr	Fußball D-Jugend
	17:30 Uhr	Fußball B-Jugend
Freitag:	17:00 Uhr	Fußball F-Jugend
	18:45 Uhr	Fußball Herren

Diese Termine stehen unter Vorbehalt anderer Mitteilungen der Übungsleiter.

#### Spiele im Februar

**Testspiel** 

12.02.2023 Blau-Weiß Crottendorf – SpVgg

4:2

#### Spiele im März

05.03.2023 SSV Wildenstein – SpVgg 12.03.2023 SpVgg – FV Krokosblüte Drehbach/ Falkenbach 2 19.03.2023 SpVgg – TSV Grün- Weiß Mildenau 26.03.2023 BSV Gelenau – SpVgg (Pokal)

Weitere Neuigkeiten, ausführliche Spielberichte und Ergebnisse sind auch im Internet zu finden:

Einfach auf www.spvgg-neundorf-wiesenbad.de surfen und stöbern!

#### SV "Eintracht Wiesa" e. V.

#### Trainingszeiten:

19:30 - 21:30 Uhr Volleyball **Montag** 

**Dienstag** 18:30 - 19:30 Uhr Gymnastik Frauen ab 50

Übungsleiterin: Marion Söhnel 20:00 - 21:00 Uhr Bauch, Beine, Po

Übungsleiterin:

Jasmin Franz-Klutz und Kathleen Melzer

**Mittwoch** 15:00 - 15:40 Uhr Vorschulturnen kleine Gruppe

(3 + 4 Jahre)

15:45 - 16:30 Uhr Vorschulturnen große Gruppe

(5 + 6 Jahre)

Übungsleiterin: Dagmar Meyer 18:00 – 20:00 Uhr Freizeitfußball 20:00 – 21:30 Uhr Gymnastik Frauen über 40 Jahre,

Übungsleiterin: Diana Wehner

<u>Donnerstag:</u> 15:00 – 18:15 Uhr Tanzkindergruppe

Übungsleiterin: Alexandra Steinert

#### SV "Blau-Weiß" Wiesa/Wiesenbad e. V. **Sektion Tischtennis**

Unsere erste Mannschaft kommt weiterhin nicht aus dem Tabellenkeller heraus. Trotz eines Sieges gegen Crottendorf verbleiben wir leider auf dem letzten Platz in der Erzgebirgsliga. Aber aufgeben - bei weitem nicht!

So leicht geschlagen geben sich die Jungs nicht. Wiesa/ Wiesenbad 2 konnte bislang in allen Partien der Rückrunde punkten. Zwei Siege und ein Unentschieden, das kann sich sehen lassen. Momentan belegen wir Rang 3 in der Kreisliga.

Unsere Vereinspläne für 2023 sehen u. a. wieder ein Aktiventurnier vor, was nach der Punktspielsaison startet.

Aber auch ein Nichtaktiventurnier ist im Frühjahr geplant. Näheres folgt in Kürze.

Hier noch die verbliebenen Ansetzungen der Rückrunde.

#### Hier noch die ersten Ansetzungen der Rückrunde:

Sa 04.03.2023 14:00 Uhr SV BW Wiesa/Wiesenbad 2 TSV 1864 Schlettau 4

So 05.03.2023 10:00 Uhr SV Großolbersdorf 2 SV BW Wiesa/Wiesenbad 1

Sa 11.03.2023 14:00 Uhr

SV BW Wiesa/Wiesenbad 1 TTV Stützengrün 1

Sa 11.03.2023 15:00 Uhr

SV Gelenau SV BW Wiesa/Wiesenbad 2

Sa 18.03.2023 14:00 Uhr

SV BW Wiesa/Wiesenbad 2 TTV Thum 2

Sa 25.03.2023 14:00 Uhr

SV BW Wiesa/Wiesenbad 1 SG Sorgau 1 Sa 01.04.2023 14:00 Uhr

SV BW Wiesa/Wiesenbad 2 SV BW Crottendorf 2

Sa 01.04.2023 16:30 Uhr

TSV RW Arnsfeld 1 SV BW Wiesa/Wiesenbad 1

Weitere interessante Details wie immer unter: www.tischtennis-wiesenbad.de

#### Schnitz- und Bastelverein Schönfeld e. V.

In der letzten Mitgliederversammlung des Schnitz- und Bastelvereins Schönfeld e. V. wurde beschlossen, selbigen als eingetragenen Verein zum 31. März 2023 aufzulösen.

Zu Liquidatoren des Vereins wurden Herr Andreas Tilgner und Herr Ronny Zimmermann bestellt. Sofern Ansprüche an den Verein bestehen, bitten wir diese bis zum 30. April 2023 geltend zu machen. Per E-Mail unter auktilgner@web. de oder ronny-zimmermann@freenet.de. Schriftlich unter der Geschäftsadresse des Vereins: Herr Andreas Tilgner, Annaberger Straße 39, 09488 Thermalbad Wiesenbad.

Forderungen über diesen Termin hinaus können nicht berücksichtigt werden.

Schnitz- und Bastelverein Schönfeld e. V.

#### Neundorfer Hühner- und Taubenzüchter e. V.

#### Rückblick Taubenausstellung vom 20.01. – 22.01.2023 in der Turnhalle Neundorf

Nach 2 Jahren Corona-Pandemie ohne Geflügelausstellung hofften wir sehr, dieses Jahr wieder einmal eine Ausstellung ohne Einschränkungen durchführen zu können.

Leider wurden wir eines Besseren belehrt. Durch die nach wie vor angespannte Vogelgrippe - Lage in vielen Teilen Deutschlands, wurde das Ausstellen von Hühnern, Zwerghühnern, Gänsen und Enten untersagt. Um so stolzer macht es uns, dass trotz dieser Umstände 160 Tauben zur Lokalschau präsentiert werden konnten. Von Kropftauben über Gimpeltauben bis hin zu Lockentauben waren viele verschiedene Rassen vertreten. Wir danken allen Ausstellern, Sponsoren, Spendern und Besuchern, die es uns ermöglicht haben, nach 2 Jahren eine Ausstellung durchzuführen.

Nun hoffen wir alle auf ein erfolgreiches Zuchtjahr 2023 und auf eine nächste Ausstellung ohne Einschränkungen, damit wir unser schönes Hobby "Geflügelzucht" mit vielen Besuchern teilen können. Für die Zukunft wäre es schön, wenn noch mehr junge Menschen dieses Hobby für sich entdecken würden und den Weg in unseren Verein finden.

In diesem Sinne "Gut Zucht"! Der Neundorfer Hühner- und Taubenzüchter e. V.

#### Kirchliche Nachrichten

#### Gottesdienste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche

#### Der Monatsspruch für März:

Was kann uns scheiden von der Liebe Christi? Römer 8,35

#### Gottesdienste in Wiesa

Freitag, 03. März – Weltgebetstag

ein Gottesdienst vorbereitet von christlichen 19:30 Uhr

Frauen aus Taiwan

Sonntag, 05. März - Reminiszere

10:00 Uhr Gottesdienst zum Beginn der Bibelwoche mit

HI. Abendmahl und Kindergottesdienst

Sonntag, 12. März – Okuli

08:30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl und Kinder-

gottesdienst

Sonntag, 19. März – Lätare

10:00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl und Kinder-

gottesdienst

im Anschluss Bring & Share Mittag

Sonntag, 26. März – Judika

08:30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl und Kinder-

gottesdienst

#### **Gottesdienste in Thermalbad Wiesenbad**

Sonntag, 05. März – Reminiszere

09:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag,** 12. März – Okuli 10:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag,** 19. März – Lätare 09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 26. März – Judika

10:00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

### Bibel- und Gesprächskreis in der Rehabilitationsklinik Thermalbad Wiesenbad

Der Bibel- und Gesprächskreis findet während der Bauphase in der Wandelhalle statt.

Donnerstag, 02. und 16. März, 19:00 Uhr

06. April mit Abendmahlsfeier und 20. April

Zu unseren Abenden sind alle Gemeindeglieder, Kurgäste und Interessierte – unabhängig von Ihrer Kirchenzugehörigkeit oder Konfession – herzlich eingeladen.

#### **Gottesdienste in Neundorf**

Freitag, 03. März – Weltgebetstag

19:00 Uhr ein Gottesdienst vorbereitet von christlichen

Frauen aus Taiwan im Pfarrhaus

Sonntag, 05. März – Reminiszere

08:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 12. März – Okuli

10:00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche mit

HI. Abendmahl

und Kindergottesdienst

Sonntag, 19. März – Lätare

08:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 26. März – Judika

10:00 Uhr Bläsergottesdienst und Kindergottesdienst

Herzlich grüßt und lädt ein Ihr Pfarrer Tobias Dietze

#### Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. St. Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa die folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1.1 wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 1.3 wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- 2. Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 2.1 wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2.2 wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 2. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben

#### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- 1. Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

#### A Benutzungsgebühren

### I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

#### 1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 445,00 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 890,00 €

#### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2 1	für	Sargl	ancta	ttun	aon
Z. I	ıuı	Sarui	Jesta	uun	uen

2.1.1	Einzelstelle	950,00€
2.1.2	Doppelstelle	1.900,00€

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1 Einzelstelle	950,00€
2.2.2 Doppelstelle	1.900,00€

### 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1 und 2.2.1	47,50 €
nach 2.1.2 und 2.2.2	95,00€

#### II Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

	1.	Sarabestattuna	(Verstorbene bis 2 Jahre	) 205,00€
--	----	----------------	--------------------------	-----------

2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 410,00 €

3. Urnenbeisetzung 210,00 €

#### III Umbettungen, Ausbettungen

bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 25,00 € erhoben.

### V Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung
 80,00 €

#### VI Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

#### 1. Gemeinschaftseinzelgräber

1.1	für Sargbestattungen	3.100,00€
1.2	für Urnenbeisetzungen	2.900,00€

#### **B Verwaltungsgebühren**

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 30,00 €
- Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 30,00 €
- 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 30,00 €

#### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Thermalbad-Wiesenbad.
- 3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 24.09.2007 außer Kraft.

Thermalbad-Wiesenbad, den 14.12.2022 Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa



### Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kapelle Schönfeld

#### Monatsspruch März:

Was kann uns scheiden von der Liebe Christi? Römer 8,35

Sonntag, den 12. März – Okuli:

08:30 Uhr Evangelische Messe, Pfarrer Klemm

Donnerstag, den 9. März:

14:30 Uhr Evangelische Messe

Sonntag, den 26. März – Judika:

08:30 Uhr Gottesdienst, Prädikant Richter

Zu allen Gottesdiensten und zur Feier der Evangelischen Messe sind Sie herzlich eingeladen!

Ihr Pfarrer Falk Klemm

# Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf in Ehrenfriedersdorf und Schönfeld

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf die folgende Gebühren-ordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

#### Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

#### 1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres(Ruhezeit 10 Jahre) 200,00€
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 400,00€

#### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1 Einzelstelle 480,00€ 2.1.2 Doppelstelle 960,00€

#### 2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) 480,00€

### 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1	24,00€
nach 2.1.2	48,00€
nach 2.2.1	24.00€

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	200,00€
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	550,00€
3.	Urnenbeisetzung	230,00€

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager. Insofern der in der Grabstätte Bestattete vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben ist, beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr 9,00 €.

#### V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für. die Erstgestaltung sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

#### 1. Gemeinschaftseinzelgräber mit Stein

1.1 für Sargbestattungen	3.600,00€
1.2 für Urnenbeisetzungen	2.750,00 €

#### 2. Gemeinschaftseinzelgräber ohne Stein

2.1 für Sargbestattungen	3.100,00 €
2.2 für Urnenbeisetzungen	2.300,00€

#### 3. Gemeinschaftsanlage Sternenkinder

3.1 pro Beisetzung 50,00 €

#### B. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) 26,00 €
- Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 26,00 €
- Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 26,00 €

#### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Ehrenfriedersdorf.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Ehrenfriedersdorf.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.09.2006 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 07.02.2023 Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf



Trotz dieser Zusage fühlt man sich doch in einigen Lebenslagen allein. Einsamkeit, die nach dem Verlust eines Kindes noch mehr zuzunehmen scheint. Als Gedenken und Erinnerung, dass niemand allein sein muss und ist, wird auf dem Ehrenfriedersdorfer Friedhof eine Sternenkinderanlage eingeweiht.

Ein Baby, das im Mutterleib stirbt und weniger als 500 Gramm wiegt, gilt als Fehlgeburt und es besteht dafür keine Bestattungspflicht. In dieser Sternenkinderanlage sollen sie einen Platz in unserer Mitte bekommen und Betroffene die Möglichkeit haben, ihre Trauer zu verarbeiten.

Den Entwurf für die Anlage erarbeitete die Architekturstudentin Robin Juhas. Auf dem "Fundament der Liebe" ruht die "Kugel des Lebens" umspannt vom "Ring der Umarmung" – so die Beschreibung des Grabsteins.

#### Einweihung am Sonnabend, 25. März - 11 Uhr Friedhof

Bankverbindung für Spenden: Kirchgemeinde Ehrenfriedersdorf Bank für Kirche und Diakonie BIC: GENODED1DKD IBAN: DE73 3506 0190 1667 9000 14 Zweck: Sternenkinder Für die Unterhaltung der Anlage bitten wir weiterhin um Spenden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Pfarrer Falk Klemm und der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas

#### Evangelisch-lutherische Freikirche Emmausgemeinde

"Gott erweist seine Liebe darin, dass Chrsitus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren." (Gottes Wort zum Sonntag Reminiszere aus dem Römerbrief, Kapitel 5, Vers 8)

Sie sind herzlich eingeladen:

Sonntag, 05. März

09:00 Uhr Predigtgottesdienst

Sonntag, 12. März

09:00 Uhr Predigtgottesdienst

Sonntag, 19. März

09:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Sonntag, 26. März

09:00 Uhr Gottesdienst mit Christenlehre

In der Passionszeit finden mittwochs 19:30 Uhr unsere Passionsandachten statt.

Es grüßt Sie herzlich Pfarrer Tobias Hübener

#### **Evangelisch-methodistische Kirche Wiesa**

Sonntag, 5. März

09:00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 12. März

09:00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 19. März

09:00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Sonntag, 26. März

10:15 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in der Kirche am

Emilienberg Annaberg und Kindergottesdienst

Aktuelle Informationen unter www.emk-ana.de.

Würden Sie gern zum Gottesdienst oder anderen Veranstaltungen kommen, aber Sie wissen nicht, wie Sie hinkommen? Wer einen Fahrdienst benötigt, kann sich gerne unter Telefon 03733 672849; mobil / Whatsapp: 0174 6221137 melden.

Herzliche Einladung zu allen Veranstaltungen.

#### Neuapostolische Kirche Neuapostolischen Kirche OT Schönfeld, Annaberger Straße 34

Gottesdienste: sonntags 10:00 Uhr

 $(außer\,Sonntag\,19.03.,gemeinsamer\,Gottes dienst\,in\,Annaberg,$ 

Übertragung aus Lüneburg) mittwochs: 19:30 Uhr

Onlineangebote unter: https://bezirk-chemnitz.nak-nordost.de/

videostream-1630081660

Zu allen Veranstaltungen laden wir herzlich ein! Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland

i. A. Arnd Melzer

#### **Evangelisch-Freikirchliche-Gemeinde Wiesa**

(Klemm-Mühle) Talstraße 10

Wir laden ein:

Sonntag 10:00 Uhr Gottesdienst Mittwoch 19:30 Uhr Bibelstunde

#### **Allgemeine Information**

#### **DRK-Blutspendedienst**

Gemeinsam vorsorgen, um die Blutversorgung lückenlos zu gewährleisten – Tragen Sie Ihre Spende-Erfahrung weiter

Das Frühjahr beschert uns die angenehme Zeit des Jahres, in der die Tage langsam länger hell bleiben und die Motivation für Aktivitäten drinnen und draußen wieder steigt. Auch der Besuch eines Blutspendetermins fällt nun vielleicht wieder leichter. Bitte nutzen Sie diesen Motivationsschub dafür, mit Ihrer Spende Patienten zu unterstützen und mögliche Engpässe in der Blutversorgung unbedingt zu vermeiden.

Durch die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft stehen immer mehr ältere Patienten immer weniger potenziellen Blutspendern gegenüber. Auch äußere Umstände, z. B. unvorhersehbare Ereignisse, Katastrophen oder saisonale wie auch individuelle Schwankungen können zu temporären Engpässen in der Blutversorgung führen. Um langfristig solche kritischen Versorgungssituationen zu vermeiden, braucht auch der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost immer **engagierte Spender und Neuspender**, die regelmäßig Blut spenden.

Gerade bei Engpässen zählt jede Spende. So können Sie die gute Tat weitertragen:

- Bringen Sie Freunde oder Verwandte mit zur Blutspende, denn gemeinsam macht Leben rettennochmehrSpaß Erzählen Sie anderen von Ihrer guten Tat – erinnern Sie andere daran, dass sie auch Lebensretterseinkönnen
- Teilen Sie Ihr Engagement auf unseren Social Media Kanälen unter dem hashtag #schenkelebenspendeblut



Alle Blutspendetermine, sowie die erforderliche Terminreservierung sind zu finden unter https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/, darüber hinaus kann die Terminreservierung auch über die kostenlose Hotline 0800 1194911 erfolgen. Dort werden auch wei-tere Informationen erteilt. Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf

der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

**Hinweis:** Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der oder die Geimpfte gesund fühlt.

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt:

Am Montag, 20.03.2023 in Wiesa, Grundschule, Schulweg 4 von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

#### **ADAC Rallye Erzgebirge**

### 58. ADAC Rallye Erzgebirge am 01.04.2023 im Gemeindegebiet Thermalbad Wiesenbad

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die 58. ADAC Rallye Erzgebirge auf Hochtouren und der veranstaltende Chemnitzer AMC e.V. im ADAC setzt alles daran, erneut hochklassigen Rallyesport bieten zu können. Als diesjähriger Bestandteil der "Erze" ist die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad mit den Ortsteilen Wiesa, Neundorf und Schönfeld Austragungsort dieser Motorsportveranstaltung, welche erneut zur höchsten deutschen Rallyeliga, der Deutschen Rallye Meisterschaft, zählt. Mit viel Herzblut und Leidenschaft organisieren viele ehrenamtliche Helfer diese Traditionsveranstaltung, welche erstmalig im Jahr 1962, damals noch bekannt als "Rallye Wismut", ausgetragen wurde. Seitdem zählt die ADAC Rallye Erzgebirge zu einer festen Größe in der hiesigen Region.

Am Samstag, den 01.04.2023 findet die Wertungsprüfung 6 (ca. 09:43 Uhr) und 8 (ca. 12:23 Uhr) – "Wiesa" im Gemeindegebiet statt. Für das leibliche Wohl wird an der Streckenführung in der Ortslage Schönfeld gesorgt werden.



### Am 01.04.2023 kommt es daher von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr zu Straßensperrungen und Verkehrseinschränkungen:

- Talstraße (S261) von Wiesa nach Thermalbad Wiesenbad bis Abzweig Wiesenbader Weg
- Wiesenbader Weg in Thermalbad Wiesenbad
- · Hauptstraße (K7110) im Bereich Topfmarkt in Neundorf
- Alte Wiesaer Straße in Neundorf
- Neundorfer Straße in Wiesa
- Am Rittergut in Wiesa
- Heideweg in Wiesa
- Heidestraße in Schönfeld
- · Mittelweg in Schönfeld

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ansprechpartner und für Fragen erreichbar ist Herr Uwe Groschupp, Telefon: 01512 9505942

**Tipp:** Das Programmheft zur 58. ADAC Rallye Erzgebirge mit detaillierten Streckenskizzen, Zeitplan, Teilnehmerliste und allen wichtigen Informationen wird ab Donnerstag, 23.03.2023 erhältlich sein. Vorverkaufsstellen finden sie unter: www.erzgebirgsrallye.de/zuschauer/vorverkauf

Wir als Veranstalter würden uns freuen, sie als Bürger der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad an den Wertungsprüfungen begrüßen zu dürfen.

Text: Denny Michel (Presse- & Öffentlichkeitsarbeit ADAC Rallye Erzgebirge) Foto: ADAC Motorsport



#### Aus den Ortsteilen

### Jagdgenossenschaft Wiesa/ Thermalbad Wiesenbad

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

**Donnerstag, 16.03.2023, um 19:00 Uhr** in das Vereinshaus des Kleingartenvereins "Heimaterde" am Ochsenberg in Wiesa

#### Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Gemeinsames Essen
- 3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 4. Genehmigung der Tagesordnung
- 5. Berichte: Verlesen Protokoll vom Vorjahr 2022
  - des Vorsitzenden
  - des Kassenführers
  - der Jagdpächter
- 5. Diskussion zu den Berichten und Anfragen der Mitglieder
- 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 7. Haushaltplan, Verwendung der Jagdpacht,
- 8. Beschlussfassung zu Punkt 7
- 9. Schlußwort

Wir laden alle Mitglieder und Jagdpächter dazu recht herzlich ein und bitten ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Der Jagdvorstand

#### Jagdgenossenschaft Schönfeld

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schönfeld

Freitag, 24.03.2023 um 18:00 Uhr in der Gaststätte "Anton Günther Schänke"

#### **Tagesordnung:**

- 1. Begrüßung
- 2. Berichte: des Kassenführers
  - des Vorsitzenden
  - der Jäger
- 3. Diskussion zu den Berichten und Anfragen der Mitglieder
- 4. Beschluß zur Verwendung der Jagdpacht
- 5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 6. Information zur Waldbewirtschaftung
- 7. Essen

Schlüssel Jagdvorsteher

#### Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neundorf

Die Jagdgenossenschaft Neundorf lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am

Mittwoch, dem 29.03.2023, 19:00 Uhr ins Vereinsheim der Geflügelzüchter Neundorf, recht herzlich ein.

#### **Tagesordnung:**

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Bericht des Jägers
- 4. Bericht der Kasse
- 5. Bericht der Revisionskommission
- 6. Beschluss Verwendung Jagdpacht
- 7. Entlastung des Vorstandes
- 8. Wahl des Vorstandes
- 9. Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschluss zur Aufnahme eines neuen Mitpächters in den Jagdpachtvertrag
- 11. Beschluss zur Verlängerung des Jagdpachtvertrages
- 12. Diskussion

Der Jagdvorstand Neundorf

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Der nächste Gemeindebote erscheint am Samstag, dem 01. April 2023.

Redaktionsschluss ist Mittwoch, der 15. März 2023.



#### Kindergarten Sonnenblume

#### Endlich Winter...

Wir staunten nicht schlecht, als am 18. Januar Frau Holle unseren Kindergarten betrat. Ganz still lauschten wir, als sie uns ihr Märchen erzählte, während draußen ganz sacht, dicke Flocken vom Himmel fielen.



Frau Holle brachte nicht nur für jedes Kind ein Geschenk mit, sondern auch Gold, welches an den Händen der Kinder kleben blieb. Wir verbrachten einen spannenden und geheimnisvollen Vormittag und danken Frau Schwanhild Richter ganz herzlich für ihre Mühe!



Da Frau Holle genug Schnee mitgebracht hatte, konnten wir unser WINTERSPORTFEST in der Folgewoche durchführen. Schneeballweitwurf, Zielwurf und Wettrodeln, waren einige Disziplinen. Im Anschluss stärkten sich die Sportler mit einer Bratwurst und warmen Tee. Ausgepowert und mit jeder Menge Spaß gingen die Kinder stolz und mit einer Urkunde zurück in die Kita.



#### Kindergarten Zwergenland

#### Auf ins neue Jahr

Das neue Jahr ist bereits in vollem Gange und auch bei uns im Kindergarten gibt es wieder viel zu erleben. Das Jahr 2023 wird unser Zahlenjahr, wir wollen ganzheitliche und erlebnisorientierte mathematische Bildung in der frühen Kindheit vermitteln. Unsere Zwergenlandkinder lernen dabei die Zahlen von 1 bis 12 kennen und erhalten Vorstellung und Orientierung mit Mengen. Selbst unsere Kleinsten lernen spielerisch Sortieren und Ordnen von verschiedensten Dingen.



Unsere Schlaufüchse haben bereits ein spannendes Würfelspiel selbst gebastelt und dieses nun fest in den Kitaalltag integriert. Die Wichtelkinder erlebten anhand von Bildfolgen, wie es dem Schneemann im Winter und Frühling ergeht und sortierten fleißig die einzelnen Kugeln des Schneemanns nach Größe. Dank Frau Holle konnte das Schneemann Projekt auch gleich noch in die Tat umgesetzt werden und die Kinder können ihren Schneemann beim Tauen begleiten.



Unsere Krabbelkäfer sind mit voller Begeisterung beim Sortieren nach Farbe, von klein nach groß oder von viel zu wenig dabei.

In den nächsten Wochen und Monaten werden wir weitere spannende Spiele selber basteln und spielen, neue Fingerspiele lernen, Reimen und Lieder rund um die Zahlen singen.

Bleibt gespannt und bis bald sagen die Erzieherinnen aus dem Zwergenland in Thermalbad Wiesenbad

#### Kindergarten Wiesenkinder

#### Wir besuchen das Baugeschäft Richter in Wiesa

Am 06. Februar 2023 lud das Baugeschäft Richter uns Wiesenkinder ein, ihre Baufahrzeuge und Werkzeuge einmal ganz genau anzuschauen. Zustande gekommen ist dieser Besuch, da in unserer Pusteblumengruppe zurzeit ein Werkzeuge-Projekt stattfindet.

Aufgeregt liefen alle Kindergartenkinder mit ihren Erziehern los. Am Geschäft angekommen wurden wir herzlich von Herrn Richter begrüßt. Er zeigte uns das Gelände mit allem was dazu gehört und die Kinder lauschten gespannt seinen Ausführungen. Besonders interessant fanden die Kinder natürlich den Bagger. Jeder der wollte, durfte, zusammen mit Herrn Wohlgemuth, einmal selbst Baggerführer sein. Da leuchteten die Kinderaugen voll Begeisterung.

In der Lagerhalle hatte Familie Richter einen Imbiss mit heißem Tee und Keksen vorbereitet. Beherzt griffen alle zu. Danach wurden die Inhalte der großen Werkzeugkisten und -koffern begutachtet. So große Bohrmaschinen, Kettensägen und sogar Lasermessgeräte haben bis jetzt die wenigsten aus dieser Nähe betrachten können. Ganz kindgerecht erklärte Herr Richter alles seinen kleinen Zuhörern und auch die Erzieher lernten jede Menge dazu. Zum Abschluss bedankten wir uns mit einem lauten "DANKE" und einem kleinen Präsent für diesen informativen und spannenden Vormittag.

Am Mittwoch, dem 8. März 2023, laden die Erzieher aus dem Krippenbereich alle interessierten Eltern zu einem Elterncafé in die Kita Wiesenkinder ein. Gern kann die Kita besichtigt werden. Wir bitten um Voranmeldung unter Telefon 03733 672501.





Vielen Dank!















037341/7418

**Betriebshof** 





### Verkäufe Wandelhalle

		März 2023		ab '	14 Uhr
Mi.	01.03.	<b>Moorprodukte</b> Frau Kießl-Fröhlich	Mi.	15.03.	<b>Klöppelfrauen</b> aus Herold
Do.	02.03.	<b>Bücher</b> Herr Osberghaus	Do.	16.03.	<b>Bücher</b> Herr Osberghaus
Sa.	04.03.	<b>Schauklöppeln</b> Wiesenbader Klöppelfrauen	Sa.	18.03.	<b>Schauklöppeln</b> Wiesenbader Klöppelfrauer
Mo.	06.03.	<b>Moorprodukte</b> Frau Kießl-Fröhlich	Mo.	20.03.	<b>Moorprodukte</b> Frau Kießl-Fröhlich
Di.	07.03.	<b>Naturpflegeprodukte</b> Frau Mehner	Di.	21.03.	<b>Naturpflegeprodukte</b> Frau Mehner
Mi.	08.03.	Handgefertigte Karten Frau Köhler	Do.	23.03.	<b>Stricklieseln</b> Leitfaden Arnsfeld e. V.
Do.	09.03.	<b>Stricklieseln</b> Leitfaden Arnsfeld e. V.	Di.	28.03.	<b>Schmuck</b> Frau Meyer
Mo.	13.03.	Naturpflegeprodukte Frau Mehner	Mi.	29.03.	<b>Handgefertigte Karten</b> Frau Köhler
Di.	14.03.	<b>Schmuck</b> Frau Meyer	Do.	30.03.	<b>Bücher</b> Herr Osberghaus
		Änderungen	vorbe	halten!	





### Veranstaltungen im Haus des Gastes "Volkshaus Thum"

25.02. bis 03.03. Samstag & Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr Montag bis Freitag 13:00 – 17:00 Uhr	Historische Fotoausstellung Leben & Feiern in Herold, Jahnsbach & Thum
Sonntag, 12.03. 14:00 – 17:00 Uhr	Verkaufsbörse für Baby-, Kin- derbekleidung und Zubehör Anmeldungen unter ffzthum@web.de
Donnerstag, 16.03.	Lederwarenverkauf der Firma
10.00 – 18:00 Uhr	Gabriele Vitiello aus Dresden
Samstag, 18.03.	Ü30-Party
21.00 Uhr	-Eintritt frei-
Sonntag, 26.03.	18. Modellbahn- und Modell-
10:00 – 16:00 Uhr	autobörse

Änderungen vorbehalten

Der Kartenvorverkauf für alle Veranstaltungen im Volkshaus Thum erfolgt nicht mehr wie gewohnt im Volkshaus sondern in der Stadtkasse des Rathauses, Rathausplatz 4.

Der Kartenvorverkauf findet zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung statt:

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Dienstag: Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr.

Die Mitarbeiter im Kartenvorverkauf sind außerdem wie folgt telefonisch und per Mail zu erreichen: 037297 39770 volkshaus@stadt-thum.de



Neumarkt 4, 09419 Thum Telefon 037297 76928-0, Fax 7692810 E-Mail: volkshaus-thum@t-online.de

# **RV** Fit

Das Trainingsprogramm speziell für Berufstätige

#### **Ihre Vorteile:**

- + Kostenübernahme durch die Deutsche Rentenversicherung
- + berufsbegleitendes Programm
- + schrielle Anmeldung
- \* kleine Trainingsgrupper



#### Die 4 Phasen des RV Fit Programms:

#### 1. Intensiv starten

3 oder 5 Tage ganztägig ambulant oder stationär (von der Arbeit freigestellt)

#### 2. Regelmäßig trainieren

3 Monate einmal pro Woche berufsbegleitend (morgens oder abends)

#### 3. Motiviert dranbleiben

3 Monate selbstständig zuhause trainieren (berufsbegleitend)

1 oder 2 Tage ganztägig ambulant oder stationär (von der Arbeit freigestellt)

#### Jetzt FIT FOR JOB werden und anmelden!

#### weitere Informationen unter:

www.wiesenbad.de/project/derv-fit-programm/



eravennon, Wellness und Heilkräute



Thermal-Heilkräuter-Zentrum

#### Zurück zu den Wurzeln ...

#### NEU: Phytotherapie-Angebot ab 2023

Bei einer wohltuenden Tasse Tee sowie liebevoll zubereiteten Köstlichkeiten des Wiesenbader Kräuter-Kochstudios wollen wir gemeinsam Wesen, Nutzen, Wirkungen und die enormen Anwendungsmöglichkeiten der Heilpflanzen ergründen.

#### Frühjahrsputz für den Körper Bitterstoffe und ihre Wirkung

**Zeit:** 18.30 Uhr

**Ort:** Kräuter-Kochstudio **Preis:** 69 € pro Person

#### Anfragen und Buchung unter

037 33 504 1199 oder per Mail an kraeuter@wiesenbad.de



www.wiesenbad.de © 037 33 504 - 1199





#### Veranstaltungen der Rehabilitationsklinik "Miriquidi"



### Veranstaltungen im März 2023

### <u> Thermalbad Wiesenbad – Die Gesundheitsquelle im Erzgebirge</u>

Datum	Zeit	Veranstaltung	Ort/Preis
Do. 02.03.	19:00 Uhr	Bibel- und Gesprächsabend	Wandelhalle
Fr. 03.03.	19:30 Uhr	<b>Autorenlesung</b> Karl-Heinz Binus aus Wolkenstein liest aus seinem neuen Kriminalroman "Erzgebirgshass"	Wandelhalle Eintritt frei!
So. 05.03.	14:30 Uhr	Xiao Hong Vieweg Live-Musik zum Kaffee Traditionelle Musik aus dem Reich der Mitte	Wandelhalle Eintritt frei!
Mi. 08.03.	19:30 Uhr	George Martin Live-Musik zum Frauentag Melodien zum Zuhören und Tanzen	Wandelhalle Eintritt frei!
Do. 09.03.	18:30 Uhr	Professionelle Schminktipps mit Kosmetikmeisterin Karen Beier	Rezeptionsbereich Eintritt frei!
So. 12.03.	14:30 Uhr	Jörg Heinicke Live-Musik zum Kaffee Handgemachte erzgebirgische Hausmusik	Wandelhalle Eintritt frei!
Di. 14.03.	19:30 Uhr	<b>Buchvorstellung "Der Zwerg aus dem Berg"</b> Eine Zeitreise in die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří mit Michael Schuster	Wandelhalle Eintritt frei!
Do. 16.03.	19:00 Uhr	Bibel- und Gesprächsabend	Wandelhalle
Sa. 18.03.	14:00 Uhr	Eröffnung der "Vintage-Fotografie mit Leidenschaft – Menschen & Emotionen" von Lisa Teucher	Miriquidi-Galerie in der Passage
So. 19.03.	14:30 Uhr	"Mirella" Live-Musik zum Kaffee das Beste aus der Welt des Schlagers	Wandelhalle Eintritt frei!
Di. 21.03.	18:30 Uhr	<b>Themenabend zur Pflanzenheilkunde</b> Frühjahrsputz für den Körper – Phytotherapie, Achtsamkeit und die Kraft der Natur Anmeldung unter Telefon 03733 50411 99	Wiesenbader Kräuterkochstudio 69,00 €
Mi. 22.03.	16:00 – 20:00 Uhr	Weltwassertag-Aktionstag für Thermenbesucher  2 Stunden zahlen – 3 Stunden Baden!  Geburtstagskinder und Kinder bis 16 Jahre haben freien Eintritt!  Thermalwasserausschank im Foyer	Thermalbad "Therme Miriquidi", 12,00 € für 3 h Baden
	18:30 Uhr	Professionelle Schminktipps mit Kosmetikmeisterin Karen Beier	Rezeptionsbereich Eintritt frei!
Do. 23.03.	19:30 Uhr	<b>Dia Vortrag-Südamerika</b> auf Inka- und Lamaspuren mit dem Fahrrad unterwegs von Tine Lickert & Jörg Lehmann	Wandelhalle Eintritt frei!
So. 26.03.	06:30 Uhr	<b>Vogelstimmen-Wanderung</b> mit Vogelkundler Herrn Fischer durch das Zschopautal – wetterabhängig! Anmeldung in der Gästeinformation	2,50 € Wanderbeitrag
	10:00 – 18:00 Uhr	<b>Wiesenbader Frühlingsmarkt</b> Großer bunter Händlermarkt zum Bummeln, Schauen und Kaufen	Kurpark/ Kurparkhalle
Di. 28.03.	19:30 Uhr	Dia Vortrag – Heil- und Küchenpflanzen mit Hendrik Heidler	Wandelhalle Eintritt frei!

Liebe Gäste, nähere Hinweise zu unseren Veranstaltungen erhalten Sie unter Telefon 03733 5040, 03733 5041199 und in der Gästeinformation 03733 5041488. Wir wünschen Ihnen gute Unterhaltung und freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Miriquidi-Team
Änderungen vorbehalten!

# Bestattungshaus "PIETÄT" Heiko Martin GmbH



Ehrenfriedersdorf, Chemnitzer Str. 19 (Kundenparkplatz vorm Haus) Büro: Mo bis Fr 8 – 16 Uhr oder nach Vereinbarung Es betreut Sie Frau Katrin Martin geb. Hoffmüller.

Tag und Nacht erreichbar: 🅿 ( 037341 ) 3085

Ansprechpartner Frau Heidrun Wohlgemuth Alte Dorfstraße 2 in Neundorf **2 03733 556031** 

Durchführung aller Bestattungsdienstleistungen und Bestattungsvorsorge

- Auf Wunsch Hausbesuche -



Wo? Wiesa

02.06. -

04.06.2023

20 Jahre Förderverein der FFW Wiesa & 10 Jahre Tanzmäuse Wiesa



Disco mit DJ NK

Volleyballtunier

Band Chamäleon

Kinderfest mit Hüpfburg

Musikkapelle der FFW und Vieles mehr

### Bestattungsdienste Johannes Mann GmbH



Verbindungsstraße 1, 09481 Scheibenberg

Familienbetrieb - seit 1959 im Dienst am Menschen

**20** 037349 6610 www.bestattung-mann.de

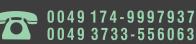
- Beratung auch im Trauerhaus
- Überführungen von jedem Sterbeort
- · Bestattungen auf allen Friedhöfen
- eigene Kühlung
- Abschiednahme nach Ihren Wünschen
- Bestattungsvorsorge

Wir stehen Ihnen im Trauerfall helfend zur Seite, erledigen auf Wunsch alle Formalitäten und Wege.



Wir gestalten zusammen Ihren Preis!

24 h erreichbar



## 22 03 2623

### Weltwassertag in Sachsen

16.00 - 20.00 Uhr in der \*Therme Miriquidi\* Thermalbad Wiesenbad

#### Thermen-Aktions-Preis: 12 € für 3 h Baden

- \* eine kleine Aufmerksamkeit für jeden zahlenden Gast
- \* Geburtstagskinder und Kinder unter 16 Jahren haben am Weltwassertag freien Eintritt
- \* Thermalwasserausschank im Fouer

#### www.wiesenbad.de



(C) thermalbad\_wiesenbad

www.facebook.com/Thermalba

kur@wiesenbad.de

Thermalbad Wiesenbad Gesellschaft für Kur und Rehabilitation mbH

Freiberger Straße 33 | 09488 Thermalbad Wiesenbad | 0 0 37 33 / 5 04 - 0

#### Dach – Maler – Baustoffe e.G



#### Verschiedene Sorten:

\*RUND (Fichte)

9,5 kg/Pack / 100 Pack/Palette 5,95 €/Pack = 0,62 €/kg

RUF (50% Eiche/50% Kiefer) 10 kg/Pack / 96 Pack/Palette 6,75 €/Pack = 0,68 €/kg



Solange der Vorrat reicht.

#### Schönfeld

Steinbach

Oberwiesenthal

#### **Impressum**

Das Amtsblatt der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad für die Ortsteile Neundorf, Schönfeld, Thermalbad Wiesenbad und Wiesa erscheint monatlich.

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister Herr Thomas Mey und der Unterzeichner des Amtes

Zuständig für redaktionelle Beiträge:

Frau Spindler, Telefon 03733 560421, Fax 03733 560426

#### Abgabenadresse für die redaktionellen Beiträge:

Mühle 1, 09488 Thermalbad Wiesenbad, E-Mail: spindler@thermalbad-

Gesamtherstellung: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Hauptstraße 14a, 09429 Gehringswalde, Telefon 037369 9444, Fax 037369 9942, E-Mail: info@druckerei-schuetze.de · www.druckerei-schuetze.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.